

Statuten

1. Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „Schule Talentia Zug“ besteht mit Sitz in Zug ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist keiner Partei und keiner Konfession verpflichtet und ausschliesslich auf seinen Zweck (Art. 2) ausgerichtet.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist es, unter der Bezeichnung „Schule Talentia Zug“ hochbegabte Kinder schulisch zu fördern. Der Verein kann sämtliche Aktivitäten ausüben, welche dem Vereinszweck in irgendeiner Weise dienen oder diesen fördern.
- Art. 3 Hauptaktivität des Vereins ist die Gründung, der Betrieb und der Unterhalt der Schule Talentia Zug und aller damit in irgendeiner Form verbundenen Tätigkeiten. Der Verein kann auch Liegenschaften erwerben, wenn sie dem Zweck des Vereins dienen.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die durch den Verein beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen: Einzelmitglied: CHF 250.00, Ehepaare: CHF 350.00, juristische Personen Fr. 1'000.00 (Stand 2007). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder und führt ein Mitgliederregister.
- Art. 5 Jedes Mitglied kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus dem Verein erklären. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder dessen Tätigkeit in schwerwiegender Weise behindern, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr.

3. Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind: A. Die Vereinsversammlung, B. Der Vorstand, C. Die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

- Art. 7 Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wählt den Vorstand.
- Art. 8 Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder einberufen. Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin oder ein(e) bevollmächtigte(r) StellvertreterIn führt den Vorsitz.
- Art. 10 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Art. 11 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Vereinsvorstand

- Art. 12 Der Vereinsvorstand wird durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vereinsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin.
- Art. 13 Der Vereinsvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Vereinsmitglieder, Fachleute oder andere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen und zu den Vorstandssitzungen beiziehen. Der Vereinsvorstand bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4. Er bestimmt über die Zeichnungsberechtigung und erlässt die für den Schulbetrieb notwendigen Pflichtenhefte und Reglemente (Schulordnung etc.). Er ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Rektorats und der Lehrkräfte.
- Art. 14 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- Art. 15 Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie führt den Vorsitz. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 16 Die Vereinsversammlung wählt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Revisionsstelle.
- Art. 17 Die Revisionsstelle überprüft die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

4. Haftung / Jahresrechnung

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 19 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des kommenden Jahres, erstmals am 31.7.2006.

5. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Art. 20 Die Statuten können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- Art. 21 Im Falle der Auflösung führt der Vorstand eine Liquidation durch. Über die Verwendung des restlichen Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Eine Verwendung des Liquidationserlöses ist nur im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) möglich.
- Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Urabstimmung unter allen registrierten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder wenn mind. zwei Drittel der registrierten Mitglieder diese verlangen, beschlossen werden. Den Mitgliedern ist zur Stimmabgabe eine Frist von einem Monat anzusetzen. Es entscheidet das Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen.